SAUBER ist nicht gleich SAUBER

Text
Iris Wälter-Bergob



Infos zur Autorin

Was früher lediglich anstelle oder zum Schutz der privaten Kleidung getragen wurde, spielt mittlerweile in vielen Praxen eine entscheidende Rolle: Die Berufskleidung. Häufig wird sie modisch aufeinander abgestimmt – vor allem in der Farbgebung und in der Passform. Dabei dient sie als optisches Erkennungsmerkmal der Teammitglieder, als Zeichen eines professionellen Corporate Designs, aber nicht zuletzt auch als Qualitätsmerkmal für ein einheitliches Vorgehen in der Praxis.

Während mit Berufskleidung das ganz normale Outfit von Zahnarzt und Team am Arbeitsplatz bezeichnet wird, handelt es sich bei der Schutzkleidung um Gegenstände, die zusätzlichen Schutz vor Verletzungen oder Infektionen bieten sollen. Dazu gehören beispielsweise Handschuhe, Kopfbedeckung, Schutzbrillen sowie ein gut anliegender Mund- und Nasenschutz.

Unter Umständen sind aufeinander abgestimmte, modische Berufsmoden teurer als herkömmliche weiße Kleidung aus dem Kaufhaus. Bunte Farben können leichter einmal ausbleichen, oder die Kleidungsstücke können einlaufen und müssen neu angeschafft werden. Da stellt sich generell die Frage, wer denn eigentlich die Kosten für die Anschaffung bzw. Wiederbeschaffung trägt.

Arbeitskleidung ≠ Schutzkleidung

Bei dieser Fragestellung muss unterschieden werden, ob es sich um normale Arbeitskleidung (also Berufskleidung) oder gesetzlich vorgeschriebene Schutzkleidung handelt. Ist Letzteres der Fall, schreibt § 3 ArbSchG dem Arbeitgeber vor, die jeweiligen Elemente kostenlos bereitzustellen. Besteht ein Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen darauf, spezielle Berufskleider zu seinem Schutz zu tragen, ohne dass dies gesetzlich geregelt ist, muss er allerdings anteilig oder ganz dafür aufkommen. So wie der Arbeitgeber dazu verpflichtet ist, spezielle Berufskleidung zur Verfügung zu stellen, müssen Arbeitnehmer diese im Umkehrschluss natürlich auch tragen. Außerdem darf sie nicht zweckentfremdet werden, sondern muss genau so genutzt werden, wie der Vorgesetzte es anordnet.

Wascht eure schmutzige Wäsche woanders!



© nik macmillan - unsplash.com

Der Redewendung kann sich die ZFA hier nur anschließen: Praxiswäsche selbst zu waschen raubt Zeit und Nerven. Eine Meinung.

Jetzt mal Butter bei die Fische: Praxiswäsche uns Angestellten zu überlassen, ist echt das Letzte. Als hätten wir nicht eh schon genug Arbeit, hinter der wir kaum hinterherkommen, will meine Chefin einfach nicht davon ablassen. „Es ist billiger", sagt sie. „Das dauert ja nicht lange", meint sie. Klar, sie muss das ja auch nicht selbst machen, sondern delegiert schön an ihre Angestellten. Meine Kolleginnen und ich haben langsam die Faxen dicke. Das geht wohl schon seit Praxisgründung so, hat mir eine ältere Kollegin erzählt, die schon ewig hier arbeitet. Da wurde noch abwechselnd bei einer ZFA zu Hause (!) gewaschen. Seit einigen Jahren haben wir aber einen separaten Waschraum, mit Maschine und Trockner und verschließbarem Wäschekorb. Jeder „darf" mal. Bürokratie stapelt sich vorne, hinten wartet die Aufbereitung der Instrumente, alles muss bis Praxisschluss durch sein. Und dann soll auch noch gewaschen werden, und natürlich getrocknet, und dann noch gebügelt, der Auftritt soll ja professionell sein. Und das verstehen wir echt alle, da ist nichts dran auszusetzen. Aber bei dem Patientenaufkommen in unserer Praxis und bei den vorgeschriebenen Wechseln unserer Arbeitskleidung (mindestens zweimal die Woche und nach jeder Kontamination) kommt wirklich viel Wäsche zusammen. Das dauert einfach! In die Maschine passt ja auch nicht alles gleichzeitig, da müssen wir mehrere Wäschen ansetzen.

Also im Grunde raubt es uns einfach die Zeit für die Dinge, die wir als Fachangestellte eher mal erledigen sollten. Der Praxisbetrieb leidet da eigentlich am meisten darunter.

Neulich haben wir geschlossen unserer Chefin versucht, zu erklären, welchen irren Mehraufwand sie uns da eigentlich aufbürdet. Dabei könnte man das wirklich gut auslagern, und die Hygienevorschriften wären dann auch zu 100 Prozent erfüllt, da gäbe es keine Testverfahren mit Behörden, das hätte sich dann alles erledigt. Sie zeigte sich zwar erst einmal einsichtig und meinte, sie verstehe unsere Lage ja. Aber wir sollten die Sache auch mal aus ihrer Perspektive betrachten: Bisher habe es ja auch zeitlich funktioniert, und die Praxis müsse sich wirtschaftlich lohnen, um uns halten zu können. Da müsse sie sparen, wo es nur gehe, und das gehe halt besonders gut bei der Praxiswäsche.

Da mussten wir erst mal schlucken, denn, klar, wir wollen hier trotz der Wascherei arbeiten, es macht Spaß, das Team stimmt, die Chefin ist im Prinzip auch eine gute. Aber im Nachhinein dachte ich mir dann, dass es eigentlich doch viel wirtschaftlicher wäre, wenn wir diese Zeit für unsere tagtägliche Arbeit in der Praxis nutzen könnten – dann würden sich bestimmt auch weniger Flüchtigkeitsfehler einschleichen. Wir hätten dann auch vielleicht Platz für mehr Patienten.

Ich glaube, das werde ich nächste Woche noch mal ansprechen …

Wie steht ihr zum Thema Praxiswäsche? Diskutiert mit uns auf unserer Facebook-Seite *Zahnärztliche Assistenz*.

Das Tragen von Berufskleidung bringt natürlich auch einen gewissen zusätzlichen Aufwand mit sich. Die Kleidung darf aus hygienischen Gründen nicht außerhalb der Praxis getragen werden. Vielmehr wird sie zu Arbeitsbeginn in der Praxis angelegt und bei Arbeitsende auch dort wieder abgelegt. In Pausen, die außerhalb der Praxis verbracht werden, ist ebenso Privatkleidung anzulegen. Die Umkleidezeit selbst gehört zur normalen Arbeitszeit und muss entsprechend berücksichtigt und vergütet werden.

Wäsche waschen: In der Praxis oder außer Haus?

Der Waschvorgang selbst erfolgt entweder in der Praxis oder in einer externen, zertifizierten Wäscherei, unter Anwendung spezieller desinfizierender thermischer bzw. chemothermischer Verfahren. Rein thermische Verfahren sind allerdings vorzuziehen. Sollte eine chemothermische Aufbereitung gewählt werden, sind desinfizierende Waschmittel gemäß der Empfehlungen der VAH-Liste oder der RKI-Liste zu benutzen. Die Anwendungskonzentrationen sind darüber hinaus zu beachten.

Wird die Wäsche außer Haus gegeben, so sollte auf die Erfüllung der Güte- und Prüfbestimmungen der Wäscherei geachtet werden. Das Unternehmen muss einen Nachweis für die „Sachgemäße Wäschepflege für Krankenhauswäsche“ erbringen. Diese entsprechende Eignung wird durch das Zeichen RAL-RG 992/2 belegt. Der anschließende Rücktransport der aufbereiteten Praxiswäsche muss zur Verhinderung einer Rekontamination hygienisch erfolgen.

Zahlreiche Studien belegen, dass sich antibiotikaresistente Bakterien in Waschmaschinen einnisten können. Erst kürzlich wurde von der Universität Bonn darüber hinaus nachgewiesen, dass antibiotikaresistente Erreger über Waschmaschinen sogar verbreitet werden können ...

Wie, schon Schluss?
Nichts da!



WEITERBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG
HYGIENEBEAUFTRAGTE(R) FÜR DIE ZAHNARZTPRAXIS

14. Februar	Unna	Mercure Hotel
8. Mai	Berlin	Steigenberger Hotel Am Kanzleramt
16. Mai	Marburg	Congresszentrum VILA VITA
22. Mai	Warnemünde	Hotel NEPTUN
18. September	Leipzig	pentahotel
26. September	Essen	ATLANTIC Congress Hotel
9. Oktober	München	Holiday Inn München – Westpark
30. Oktober	Wiesbaden	Dorint Hotel Pallas
6. November	Bremen	Maritim Hotel
4. Dezember	Baden-Baden	Kongresshaus

WWW.PRAXISTEAM-KURSE.DE

Nur 1 Tag durch neues Online-Modul!

Termine 2020 jetzt hier anmelden!

© exxo - stock.adobe.com © izabelita - stock.adobe.com

ANZEIGE

paro® sonic

SCHONEND – SANFT – GRÜNDLICH

Durch Untersuchungen des Zentrums für Zahnmedizin der Universität Zürich bestätigt.

paro SWISS

Gewinnspiel

Alle Informationen unter: www.parosonic.com/win

color up your brush



Artikel-Nr.: 760

BRILLIANT CLEAN
PARO HYDRODYNAMIC AND SENSITIVE TECHNOLOGY

Vertrieb in Deutschland:
Profimed GmbH,
83071 Stephanskirchen
www.profimed.de

SWISS MADE